Anforderungen und Ziele des Aufsichtsrats der Vossloh Aktiengesellschaft für seine Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat der Vossloh Aktiengesellschaft ist so zusammenzusetzen, dass eine qualifizierte Kontrolle und Beratung des Vorstands durch den Aufsichtsrat sichergestellt ist. Seine Mitglieder sollen insgesamt über die Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche Erfahrung verfügen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben eines Aufsichtsrats in einem kapitalmarktorientierten, international tätigen Unternehmen im Bereich der Bahnindustrie erforderlich sind.

Vor diesem Hintergrund beschließt der Aufsichtsrat unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen und der Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex folgende Anforderungen und Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Vossloh AG:

1. Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums

a) Kompetenzprofil

Der Aufsichtsrat soll insgesamt über die Kompetenzen verfügen, die angesichts der Aktivitäten des Vossloh-Konzerns als wesentlich erachtet werden. Hierzu gehören insbesondere vertiefte Erfahrungen und Kenntnisse

- in der Führung und Überwachung eines mittelgroßen oder großen, international tätigen Unternehmens;
- in der Industrie entlang unterschiedlicher Wertschöpfungsketten;
- auf dem Gebiet Forschung und Entwicklung, insbesondere im Bereich der für Vossloh relevanten Technologien;
- auf den Gebieten Produktion, Marketing, Vertrieb;
- in den wesentlichen Märkten, in denen Vossloh tätig ist;
- hinsichtlich des Kapitalmarkts;
- auf dem Gebiet der Unternehmenstransaktionen („Mergers & Acquisitions");
- auf dem Gebiet der Nachhaltigkeit (Environment, Social);
- im Rechnungswesen und in der Rechnungslegung;
- in der Abschlussprüfung;
- im Controlling/Risikomanagement; und
- auf dem Gebiet Corporate Governance/Compliance.

In Ansehung der Anforderungen des § 100 Absatz 5 Aktiengesetz muss mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und

mindestens ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf dem Gebiet der Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete entsprechend sachverständig sein. Die Aufsichtsratsmitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit der Bahnbranche vertraut sein.

b) Unabhängigkeit und potenzielle Interessenkonflikte

Der Aufsichtsrat soll auf Anteilseignerseite mehr als zur Hälfte aus von Gesellschaft und Vorstand unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern im Sinne von Empfehlung C.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex bestehen.

Ferner sollen dem Aufsichtsrat nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

Entsprechend der Empfehlung C.9 des Deutschen Corporate Governance Kodex soll mindestens ein Anteilseignervertreter unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein. Dies gilt auch für den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein.

c) Vielfalt (Diversity)

Der Aufsichtsrat strebt für seine Zusammensetzung im Hinblick auf Vielfalt (*Diversity*) im Rahmen der unternehmensspezifischen Situation die Berücksichtigung unterschiedlicher beruflicher und internationaler Erfahrungen und insbesondere eine angemessene Beteiligung beider Geschlechter an. Basierend auf der gesetzlichen Regelung über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen hat der Aufsichtsrat für die Zielperiode vom 15. Dezember 2026 bis zum 14. Dezember 2031 für den Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens 16,67 % (ein Mitglied) festgelegt. Ferner soll zumindest ein Aufsichtsratsmitglied über besondere, langjährige internationale Erfahrung verfügen.

Die Erfüllung dieser Beteiligungsquoten wird grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern angesehen.

2. Anforderungen an einzelne Aufsichtsratsmitglieder

a) Allgemeines Anforderungsprofil

Aufsichtsratsmitglieder sollen über unternehmerische beziehungsweise betriebliche Erfahrung und eine allgemeine Kenntnis der Bahnindustrie oder verwandter Industrien verfügen. Sie sollen aufgrund ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen in der Lage sein, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitglieds in einem international tätigen

Unternehmen zu erfüllen und das Ansehen des Vossloh-Konzerns in der Öffentlichkeit zu wahren.

Im Rahmen von Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung soll insbesondere auf Persönlichkeit, Integrität, Leistungsbereitschaft, Professionalität und Unabhängigkeit der Kandidaten geachtet werden. Ferner soll die vom Deutschen Corporate Governance Kodex in den Empfehlungen C.4 und C.5 empfohlene Begrenzung von Aufsichtsratsmandaten berücksichtigt werden.

b) Zeitliche Verfügbarkeit

Jedes Aufsichtsratsmitglied stellt sicher, dass es den zu erwartenden Zeitaufwand zur ordnungsgemäßen Ausübung des Aufsichtsratsmandats aufbringen kann. Der Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats vergewissert sich vor Festlegung der Wahlvorschläge bei den jeweiligen Kandidaten, dass sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen können.

c) Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 70 Jahre sein. In besonderen Fällen kann hiervon abgewichen werden.

d) Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer

Die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel drei Amtsperioden (15 Jahre) nicht überschreiten.

Wahlvorschläge des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung sollen die vorgenannten Anforderungen und Ziele berücksichtigen und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium anstreben. Über den Stand der Umsetzung wird jährlich im Corporate-Governance-Bericht berichtet.